


# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG</b>	
<b>1.1. Produktidentifikator</b>	
Handelsname	Multipor Leichtmörtel
Synonyme	Mineralischer Werk trockenmörtel; Klebemörtel, Leichtspachtel, Spachtel- / Reparatur- Putz/ - Mörtel, Putzträger, Füllmörtel, Ausbesserungsmörtel Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
<b>1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird</b>	
Relevante identifizierte Verwendungen	Baustoffindustrie, Baugewerbe, insbesondere: Klebemörtel für Multipor Mineraldämmplatte, gewebe-armierter Leichtspachtel auf Dämm- und Leichtbauplatten, universell einsetzbarer faserarmerter Spachtel- und Reparaturputz und Putzträger. Zum Ausbessern von YTONG Porenbeton, Multipor Mineraldämmplatten und Mauerwerks-Fehlstellen. Von anderen Verwendungen wird abgeraten.
<b>1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt</b>	
Hersteller	Fels-Werke GmbH D-38640 Goslar Geheimrat-Ebert-Straße 12 Telefon: +49(0) 5321 703 401 Telefax: +49(0) 5321 703 424
Lieferant	Xella Deutschland GmbH Düsseldorfer Landstraße 395 D-47259 Duisburg Telefon: +49(0)203 60880 0 Telefax: +49(0)203 60880 9195
E-mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person	reach@fels.de
1.4 Notfallauskunft/ Notfallnummer	Europäische Notrufnummer: 112  Universitätsklinikum Göttingen - GIZ Nord Notfallinformationsdienst: +49(0) 551 19240  Auskunft des Herstellers: +49(0) 39454 58 441 Keine Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

2. MÖGLICHE GEFAHREN																	
2.1 Einstufung des Gemischs	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335																
2.2 Kennzeichnungselemente	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)																
Gefahren-Piktogramme																	
Signalwort	Gefahr																
Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H335: Kann die Atemwege reizen.																
Sicherheitshinweise	<table border="0"> <tr> <td>P102:</td> <td>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</td> </tr> <tr> <td>P280:</td> <td>Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</td> </tr> <tr> <td>P305+P351+P338:</td> <td>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</td> </tr> <tr> <td>P302+P352:</td> <td>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.</td> </tr> <tr> <td>P310:</td> <td>Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.</td> </tr> <tr> <td>P261:</td> <td>Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.</td> </tr> <tr> <td>P304+P340:</td> <td>EI EINTAMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</td> </tr> <tr> <td>P501:</td> <td>Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften zuführen.</td> </tr> </table>	P102:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.	P280:	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.	P305+P351+P338:	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.	P302+P352:	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.	P310:	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.	P261:	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.	P304+P340:	EI EINTAMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.	P501:	Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften zuführen.
P102:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.																
P280:	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.																
P305+P351+P338:	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.																
P302+P352:	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.																
P310:	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.																
P261:	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.																
P304+P340:	EI EINTAMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.																
P501:	Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften zuführen.																
2.3 Sonstige Gefahren	<p>Die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden nicht erfüllt.</p> <p>Das Gemisch ist chromatarm, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 0,0002% der Trockenmasse des enthaltenen Zementes. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerungsdauer.</p>																

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN					
3.1 Stoffe		Nicht relevant.			
3.2 Gemische		Beschreibung des Gemischs: Trockenmörtel, Gemisch von mineralischen Bindemitteln und Zuschlägen			
Nach Verordnung (EG) 1272/2008 eingestufte Bestandteile:					
CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH-Registrier- nummer	Substanzname	Gewichts- prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
65997-15-1	266-043-4	-	Portlandzement	20 ... 30 %	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335
1305-62-0	215-137-3	01-2119475151- 45-0046	Calciumdihydroxid	< 10%	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = Substances of Very High Concern), die nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht wurden, sind nicht in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.					

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN	
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme	
Allgemeine Hinweise	Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Verletzungen.
Nach Einatmen	Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Betroffene Fläche sofort mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Falls nötig, ärztlichen Rat einholen.
Nach Augenkontakt	Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. KEIN Erbrechen einleiten. Ärztlichen Rat einholen.

## Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN</b>	
<b>4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</b>	Das Gemisch wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Das Gemisch ist eingestuft als hautreizend. Es besteht die Gefahr schwerer Augenschäden. Systemische Auswirkungen sind nicht zu befürchten, da der pH-Effekt das hauptsächliche Gesundheitsrisiko darstellt.
<b>4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</b>	Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

<b>5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG</b>	
<b>5.1 Löschmittel</b>	Geeignet: Das Gemisch ist nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO <sub>2</sub> -Löscher für Umgebungsbrände benutzen. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Ungeeignet: Kein Wasser im Vollstrahl benutzen.
<b>5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>	Keine
<b>5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung</b>	Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen.

## Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG</b>	
<b>6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	
6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal	Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubentwicklung vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden – geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8); Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8)
6.1.2 Einsatzkräfte	Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubentwicklung vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden – geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8); Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8)
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	Verschüttetes Produkt aufnehmen. Material möglichst trocken halten. Fläche abdecken, um unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Unkontrollierte Freisetzung in Kanalisation und Wasser vermeiden (pH-Anstieg). Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	In jedem Fall Staubbildung vermeiden. Material möglichst trocken halten. Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte	Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.

## Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>7. HANDHABUNG UND LAGERUNG</b>	
<b>7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	<p>In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien.</p> <p>Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden. Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den in Abschnitt 2.3 genannten Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.</p>
<b>7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	<p>Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen (siehe Abschnitt 7.1).</p>
<b>7.3 Spezifische Endanwendungen</b>	<p>Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter <a href="http://www.gisbau.de">www.gisbau.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Weitere Hinweise zur sicheren Verarbeitung enthält die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).</p>

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG</b>						
<b>8.1 Zu überwachende Parameter</b>						
Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (Deutschland) A = Alveolengängige Staubfraktion E = Einatembare Staubfraktion						
CAS-Nummer	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert (mg/m <sup>3</sup> )		Spitzenbegrenzung Fakt. (Kat.) Kurzzeitwert	Herkunft	Überwachungsverfahren, z.B.
Portlandzement (Staub)						
65997-15-1	266-043-4	8 h	1 (E)	Nicht festgelegt	TRGS 900	TRGS 402
Calciumdihydroxid						
1305-62-0	Arbeitsplatzgrenzwert	8 h	1 (E)	2 (II) 15 min	TRGS 900	TRGS 402
Allgemeiner Staubgrenzwert						
	Arbeitsplatzgrenzwert	8 h	1,25 (A) 10 (E)	2 (II) 15 min	TRGS 900	TRGS 402
<b>8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition</b>						
8.2.1	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.				
8.2.2	Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflege-mittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.				

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG</b>	
8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	
Augen-/Gesichtsschutz	Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.
Hautschutz	<p>Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.</p> <p>Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.</p> <p>Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.</p>
Atemschutz	<p>Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden: Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen von Werk-Trockenmörteln, Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen: Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden. Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich. Maschinelle Verarbeitung von Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich. Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.</p>
Thermische Gefahren	Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.



# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	<p>Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                      Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.                      Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft)</p> <p>Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.</p> <p>Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.</p>

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aussehen	Weiß oder grau, körnig oder pulvrig
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Entfällt
pH-Wert	12,4 (gesättigte Lösung bei 20 °C)
Schmelzpunkt	Entfällt
Siedepunkt	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Flammpunkt	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Explosionsgrenzen	Nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
Dampfdruck	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)

## Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN</b>	
<b>9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften</b>	
Dampfdichte	Entfällt
Relative Dichte	0,7
Wasserlöslichkeit	3 g/L
Verteilungskoeffizient	Entfällt (anorganisches Material)
Selbstentzündungs- temperatur	Keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400 °C
Zersetzungstemperatur	Bei Temperaturen über 580 °C zersetzt sich Calciumdihydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H <sub>2</sub> O)
Viskosität	Entfällt
Oxidations- eigenschaften	Keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur enthält das Gemisch keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)
<b>9.2 Sonstige Angaben</b>	Das Produkt fällt nach gegenwärtigem Wissensstand nicht unter die Definition von Nanomaterialien nach Empfehlung 2011/696 EU.

<b>10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT</b>	
<b>10.1 Reaktivität</b>	Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.
<b>10.2 Chemische Stabilität</b>	Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.
<b>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Keine gefährlichen Reaktionen (s.a. 10.5).
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>	Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
10.5 Unverträgliche Materialien	Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN		
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für Zement. Zemente (Normalzemente und Portlandzementklinker haben die gleichen toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften.	
Gefahrenklasse	Zement	Calciumdihydroxid
Akute Toxizität	<p>Zement ist nicht als akut toxisch einzustufen.</p> <p>Dermal: Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. [Referenz (4)]                      Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.</p> <p>Inhalation: Limit Test, Ratte, mit 5 g/m<sup>3</sup>, keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. [Referenz (10)]. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.</p> <p>Oral: Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt.                      Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.</p>	<p>Calciumdihydroxid ist nicht als akut toxisch einzustufen.</p> <p>Dermal: LD50 &gt; 2500 mg/kg bw (Calciumdihydroxid, OECD 402, Ka- ninchen)</p> <p>Inhalation: Keine Daten verfügbar.</p> <p>Oral: LD50 &gt; 2000 mg/kg bw (OECD 425, Ratte)</p>

## Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN		
Gefahrenklasse	Zement	Calciumdihydroxid
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen. [Referenz (4)]	Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 – Verursacht Hautreizungen; R38, reizt die Haut).
Schwere Augenschädigung/-reizung	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen. [Referenz (11), (12)]	Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernststen Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden; R41, Gefahr ernster Augenschäden).

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN		
Gefahrenklasse	Zement	Calciumdihydroxid
Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (1)] Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautkzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis). [Referenz (5), (13)]	Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.
Keimzell-Mutagenität	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (14), (15)]	Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471):negativ).
Karzinogenität	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. [Referenz (1)] Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: „Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen.“ [Referenz (16)] Portlandzement enthält über 90 % Portlandzementklinker. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumdihydroxid. (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN		
Gefahrenklasse	Zement	Calciumdihydroxid
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. [Referenz (1)] Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.	Calciumdihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE 3 (H335 – Kann die Atemwege reizen; R37, Reizt die Atemwege))
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. [Referenz (17)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Keine Einstufung relevant
Aspirationsgefahr	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.	Keine Einstufung relevant

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN		
12.1 Toxizität		
Zement	Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna [U.S. EPA, 1994a] [Referenz (6)] und Selenastrum Coli [U.S. EPA, 1993] [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.	
Kalkhydrat	Akute/langfristige Toxizität bei Fischen	LC50 (96h) für Süßwasserfische: 50,6 mg/l LC50 (96h) für Meeresfische: 457
	Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen	EC50 (48h) bei wirbellosen Süßwasserorganismen: 49.1 mg/l LC50 (96h) bei wirbellosen Meerwasserorganismen: 158 mg/l
	Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen	EC50 (72h) für Süßwasseralgen: 184,57 mg/l NOEC (72h) für Süßwasseralgen: 48
	Akute/langfristige Toxizität für Mikroorganismen, z.B. Bakterien	Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumdihydroxid einen Anstieg der Temperatur und des pH-Wertes.
	Chemische Toxizität bei Wasserorganismen	NOEC (14d) bei wirbellosen Meerwasserorganismen: 32 mg/l
	Toxizität bei Bodenorganismen	EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmakroorganismen: 2000 mg/kg Boden dw EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmikroorganismen: 12000 mg/kg Boden dw
	Toxizität bei Pflanzen	NOEC (21d) für Pflanzen: 1080 mg/kg
	Allgemeine Wirkung	Akuter pH-Effekt. Obwohl Calciumdihydroxid zur Neutralisation von übersäuertem Wasser eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen geschädigt werden. Ein pH-Wert von > 12 wird aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung rasch abnehmen.

## Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN	
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend.
12.4 Mobilität im Boden	Keine Angaben verfügbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Das Gemisch enthält Portlandzement und Calciumdihydroxid. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch-mineralischer Baustoff).

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG	
13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung	<p>Die Entsorgung des Gemischs sowie von Behältern/Verpackungen, die zu Transport oder Lagerung benutzt worden sind, hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen. Abfallschlüssel nach europäischem Abfallkatalog: 10 13 04 (Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk).</p> <p>Ungebrauchte Restmengen des Produktes Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden.</p> <p>Feuchte Produkte und Produktschlämme nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.</p> <p>Verpackungen Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling (Interseroh) zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß europäischem Abfallkatalog 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder 15 01 05 (Verbundverpackungen).</p>



# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT	
Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.	
14.1 UN-Nummer	Nicht zutreffend.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht zutreffend.
14.3 Transportgefahrenklassen	Nicht zutreffend.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend.
14.5 Umweltgefahren	Nicht zutreffend.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht zutreffend.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN	
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
Zulassung gem. REACH	Keine
Verwendungsbeschränkungen gem. REACH	Keine
EU-Vorschriften	Das Gemisch enthält keinen Stoff gemäß Richtlinie 96/82/EG („SEVESO“), keinen die Ozonschicht schädigenden Stoff und keinen schwer abbaubaren organischen Schadstoff. Der enthaltene Zement ist chromatarm nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anh. XVII, Nr. 47 und ChemVerbotsV, Anh. - Abschn. 28.

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

15. RECHTSVORSCHRIFTEN	
Nationale Vorschriften Deutschland	Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung gemäß VwVwS Lagerklasse: LGK 13 nach TRGS 510 (nicht brennbare Feststoffe) GISCODE (BGBau) ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)
15.2 <b>Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für dieses Gemisch nicht vorgenommen.

16. SONSTIGE ANGABEN	
Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit diesem Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich nicht abgegeben.	
<b>16.1 Einstufungen und Gefahrenhinweise</b>	
Skin Irrit. 2; H315 -	Hautreizend Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen..
Eye Dam. 1; H318 -	Irreversible Wirkungen am Auge Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.
STOT SE 3; H335 -	Spezifische Zielorgan Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3; Kann die Atemwege reizen
<b>16.2 Sicherheitshinweise</b>	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser / ... waschen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P501	Inhalt/Behälter ... zuführen.

## Multipor Leichtmrtel

gemf Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
Erstellt am 01.06.2015, Gltig ab 01.06.2015, Version 2.0

16. SONSTIGE ANGABEN	
16.3 Abkdrzungen	
EC50	Mittlere effektive Konzentration
LC50	Mittlere letale Konzentration
LD50	Mittlere letale Dosis
NOEC	Hchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausbt (Derived No- Effect Level)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No- Effect Concentration)
STEL	Grenzwert fr kurzzeitige Exposition
TRGS 402	Technische Regel fr Gefahrstoffe 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefhrdungen bei Ttigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
TRGS 510	Technische Regel fr Gefahrstoffe 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behaltern
TRGS 900	Technische Regel fr Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte
TWA	Hufigst vorkommender Zeitwert
vPvB	Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefhrdender Stoffe

### Xella Kundeninformation

☎ 0800 5 235665 (freecall)

📄 0800 5 356578 (freecall)

@ info@xella.com

🌐 [www.multipor.de](http://www.multipor.de)

### Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

#### 16. SONSTIGE ANGABEN

##### 16.4 Literatur

- (1) Portland Cement Dust - Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.
- (2) Technische Regel für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“, 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: <http://www.ebrc.de/ebrc/ebrc-mease.php>.
- (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): [http://ec.europa.eu/health/archive/ph\\_risk/committees/sct/documents/out158\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf).
- (14) Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.

#### Xella Kundeninformation

☎ 0800 5 235665 (freecall)

📄 0800 5 356578 (freecall)

@ info@xella.com

🌐 [www.multipor.de](http://www.multipor.de)

# Multipor Leichtmörtel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/380  
 Erstellt am 01.06.2015, Gültig ab 01.06.2015, Version 2.0

<b>16. SONSTIGE ANGABEN</b>	
<b>16.4 Literatur</b>	
Internet	<a href="http://baua.de">http://baua.de</a> <a href="http://publikationen.dguv.de">http://publikationen.dguv.de</a> <a href="http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table">http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table</a>
<b>16.5 Revision</b>	
Die folgenden Abschnitte sind überarbeitet worden	2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs 3.2 Gemische 8.1 zu überwachende Parameter 9.2 Sonstige Angaben 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 16 Sonstige Angaben
Hinweis	Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDS) basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung (Artikel 31 und Anhang II EG 1907/2006) in der aktuellen Fassung. Die Inhalte sind als Leitfaden für die richtige Handhabung des Materials bestimmt. Es liegt in der Verantwortung der Empfänger dieses SDS, sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Angaben von allen Personen, die damit umgehen, es entsorgen oder in irgendeiner Weise in Kontakt mit dem Produkt kommen, richtig gelesen und verstanden werden. Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Ausgabe. Es sollte nicht als Garantie einer technischen Leistung oder Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis. Diese Version des SDS ersetzt alle vorherigen Versionen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts

**Xella Kundeninformation**

-  0800 5 235665 (freecall)
-  0800 5 356578 (freecall)
-  [info@xella.com](mailto:info@xella.com)
-  [www.multipor.de](http://www.multipor.de)

